

Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meißen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff, sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

Localblatt für Wilsdruff.

Altanneberg, Birkenhain, Blankenstein, Braunsdorf, Burtjordswalde, Grotzsch, Grumbach, Grund bei Rohorn, Haldigsdorf, Herzogswalde mit Sandberg, Hühndorf, Kaufbach, Kesselsdorf, Kleinschönberg, Klipphausen, Kamersdorf, Limbach, Lohsen, Rohorn, Mittig-Rothschön, Ranzig, Reufirchen, Reutanneberg, Niederwartha, Oberhermsdorf, Bohrsdorf, Röhrschorf bei Wilsdruff, Rotzsch, Rothschönberg mit Berne, Sachsdorf, Schmiedewalde, Sora, Steinbach bei Kesselsdorf, Steinbach bei Rohorn, Seeligstadt, Spechtshausen, Taubenheim, Unterndorf, Weistropp, Wilsberg.

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. — Bezugspreis vierteljährlich 1 Mk. 30 Pf., durch die Post bezogen 1 Mk. 54 Pf., Inzerate werden Montags, Mittwochs und Freitags bis spätestens mittags 12 Uhr angenommen. — Inzerationspreis 15 Pf. pro viergespaltene Korpuszeile.

No. 47.

Donnerstag, den 21. April 1904.

63. Jahrg.

Die auf die Zeit bis zum 1. April 1905 maßgebenden Durchschnittspreise der Landlieferungen für die bewaffnete Macht im Mobilmachungszustand am Hauptmarktlorte Meissen betragen:

7 M.	88 Pf.	für 50 Kilo	Weizen,
9 "	59 "	" 50 "	Weizenmehl,
6 "	74 "	" 50 "	Roggen,
8 "	86 "	" 50 "	Roggenmehl,
7 "	83 "	" 50 "	Hater,
3 "	76 "	" 50 "	Heu,
2 "	46 "	" 50 "	Stroh.

Königliche Amtshauptmannschaft Meissen, am 13. April 1904. Kossow.

Bekanntmachung.

Beim unterzeichneten Stadtrat sind eingegangen vom Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen das 3. und 4. Stück des Jahrgangs 1904, vom Reichsgesetzblatt Nr. 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16 und 17 des Jahrgangs 1904. Diese Eingänge, deren Inhaltsverzeichnis in der Hausflur des Rathhauses hängt, liegen 14 Tage lang in hiesiger Ratzkanzlei zu Jedermanns Einsicht aus. Wilsdruff, am 18. April 1904.

Der Stadtrat. Kahlenberger.

Bekanntmachung, die land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft betreffend.

Das Verzeichnis der zur land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft für das Königreich Sachsen gehörigen Betriebsunternehmer in der Stadt Wilsdruff, sowie der Nebereinstellung sind bei uns eingegangen und liegen die gedachten Unterlagen vom 21. April d. J. ab zwei Wochen lang in hiesiger Stadtfeuerkasse zur Einsicht der Beteiligten aus. Einsprüche gegen die Beitragsberechnung sind binnen einer weiteren Frist von zwei Wochen, Einsprüche wegen der Aufnahme oder Nichtaufnahme von Betrieben in das Verzeichnis, sowie gegen Veranlagung und Abschätzung binnen einer weiteren Frist von einem Monate bei dem Genossenschaftsvorstande anzubringen, diese befreit aber nicht von der vorläufigen Zahlung. Für das Jahr 1903 sind 4,35 Pfennige von jeder beitragspflichtigen Steuereinheit zu erheben und es sind diese Beträge bis zum 2. Mai d. J. zur Vermeidung zwangsweiser Beitreibung bei hiesiger Stadtfeuerkasse einzuzahlen. Hierbei machen wir gleichzeitig darauf aufmerksam, daß die Einhebung der Beiträge dieses Jahr in zwei Raten erfolgt, erstmalig diejenigen nach den Grundsteuerberechnungen, später diejenigen, bei denen Berechnung der Jahresgehährdung in Frage kommt.

Wilsdruff, am 20. April 1904.

Der Stadtrat. Kahlenberger.

Bekanntmachung.

In hiesiger Stadtkasse werden von jetzt ab bis zum Herbst dieses Jahres von der Abteilung für Landesaufnahme des Königl. Generalstabes unter Leitung ihres Vorstandes, des Herrn Oberleutnant von Carlowitz, topographische Feldarbeiten der Landesvermessung vorgenommen.

Vom Hererosaufstand.

Ueber das Gescheh bei Oviumbo schreibt die Nordb. Allg. Ztg. noch: Die Kriegskarte von Deutsch-Südwestafrika verzeichnet diese Siedlung nicht, aber auf der von dem Anst. G. Friedrich herausgegebenen Karte der Umgegend von Olahandja, die in einigen Einzelheiten der Darstellung von der Kriegskarte abweicht, findet sie sich. Danach liegt Oviumbo nordöstlich von Olatumba, wohin Gouverneur Bentwein marschiert war, an der Stelle, wo sich der von Norden, vom Dwikolorerberge herkommende Quellarm des Swakop mit dem von Süden herkommenden, den Friedrich als Swakop, die Kriegskarte in seinem Oberlauf als Kaparata bezeichnet, vereinigen, also dort, wo die Kriegskarte Katjapia verzeichnet, welchen Ort Friedrich etwas östlich von Oviumbo an das rechte Ufer seines Swakop verlegt. Gouverneur Bentwein sagt in seiner

Meldung, daß er, obwohl er die überlegenen Segner in dem Gescheh abgewiesen und ihnen zahlreiche Verluste beigebraht habe, nach Otijsos zurückgegangen ist, da Veranziehung von Munition und Verpflegung nicht möglich, weiteres Vorgehen in diesem Gelände auch keinen Erfolg versprach.

Das Gelände, in welches sich die Herero zurückgezogen haben, nachdem sie aus ihrer festen Stellung bei Dnganjira geworfen worden sind, wird von Reisenden als ausgebehnter, wegen seiner Dichtigkeit schwer gangbarer Buschwald geschildert, dessen Süderstrich ungefähr durch die früher von den Herero eingenommene Stellung bei Dnganjira gekennzeichnet wird. Westwärts erstreckt sich dieser Buschwald bis zum Otamunguta-Gebirge und der Wasserstelle Dmbujomakele, nordwärts bis Dwikolorero und Otijsos, so daß also Major v. Glatenapp an der Nordgrenze dieses Gebietes steht. Als Df-

grenze des Buschwaldes wird eine von Olatjura über Karu-wapa gegen die Quellengegend des Schwarzen Nossob streichende Linie angegeben. Auf der Karte kennzeichnet sich dieses Gebiet dadurch, daß in ihm die verzeichneten Wege alle nordwärts gegen Waterberg zuführen, westliche Wege fehlen.

Daß die Hereros sich vor den deutschen Truppen von Olatumba nicht nordwestwärts auf dem Wege gegen Dmbujomakele, wo sich ihnen ebenfalls ein Weg nordwärts öffnet, zurückgezogen, sondern den Swakop aufwärts, dürfte durch die Wasserhältnisse bedingt sein, die, wie die Karte zeigt, in der Gegend nördlich von Katjapia sehr günstig zu sein scheinen, eine für die Herden der Herero unumgänglich notwendige Bedingung.

Es wird noch besonders auf die bezügliche Bekanntmachung der Königl. Amtshauptmannschaft zu Meissen vom 28. vorigen Monats, sowie darauf hingewiesen, daß dem Betreten der Grundstücke durch das Vermessungspersonal keinerlei Hindernis in den Weg gelegt werden darf und Beschädigung, Umwerfen, unbefugtes Verlegen oder sonstige Entfremung der Vermessungszeichen von ihrem Standorte die festgesetzte Strafe nach sich ziehen.

Wilsdruff, am 16. April 1904.

Der Bürgermeister. Kahlenberger.

Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Fabriken und Werkstätten mit durch elementare Kraft bewegten Erriebwerken betr.

Die hierseitige Bekanntmachung vom 11. Dezember 1901, wonach Arbeitgeber, sofern sie Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter in Fabriken oder in Werkstätten mit durch elementare Kraft bewegten Erriebwerken beschäftigen wollen, vor Beginn der Beschäftigung schriftliche Anzeige anher zu erstatten haben, wird hierdurch in Erinnerung gebracht. Zuwiderhandlungen ziehen die gesetzlichen Strafen nach sich.

Wilsdruff, am 16. April 1904.

Der Bürgermeister. Kahlenberger.

Bekanntmachung.

Dem hier Bahnhofstraße Nr. 138 wohnhaften Werkführer Herrn Heinrich Otto Schiller ist unterm heutigen Tage auf Ansuchen eine Duplikat-Radfahrkarte erteilt worden und wird daher die ihm am 21. März c. unter Nr. 127 von hier ausgestellte Originalkarte zur Vermeidung von Mißbrauch hiermit für ungültig erklärt.

Wilsdruff, am 20. April 1904.

Der Bürgermeister. Kahlenberger.

Bekanntmachung.

Nachdem die neu aufgestellte Lokalschulordnung für die hiesige Schulgemeinde unterm 9. Februar 1904 die Beschäftigung der Königl. Bezirksschulinspektion zu Meissen erlangt hat, wird solches mit dem Bemerken andurch bekannt gemacht, daß deren Einsichtnahme an Ratshalle während der geordneten Expeditionszeit erfolgen kann. Die Lokalschulordnung vom 26. Oktober 1891 samt allen Nachträgen ist hierdurch vom 1. Januar bis. J. ab außer Kraft getreten.

Wilsdruff, am 15. April 1904.

Der Schulvorstand. Vgrmstr. Kahlenberger, Borlitzberger.

Bekanntmachung.

Die Beiträge zur Kranken- und Invalidenversicherung für 1. Vierteljahr d. J. sind nunmehr bis spätestens 30. April c.

zur Vermeidung der Einleitung des Mahn- bezw. Zwangsvollstreckungsverfahrens anher zu bezahlen.

Wilsdruff, am 20. April 1904.

Die Gemeindefrankenversicherung. Kahlenberger.